

A. Erfolgsaussichten der Revision

Die eingelegte Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Die Revision ist als Sprungrevision gegen das Urteil des Schöffengerichts nach §§ 335 I, 312 StPO statthaft.

2. Der RA Laureatus ~~war~~ ^{ist} als dazwischen nachgewiesener bevollmächtigter Wahlvorkredier zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt gewesen, § 297 StPO.

3. Die Beschuldigte ist auch durch den Tenor des Urteils des Schöffengerichts und der darin verhängten Freiheitsstrafe beschwert.

4. Die Revision wurde auch Form und Fristgerecht eingelegt, dies sogar zweimal, am 3. November¹⁵ durch den Pflichtverteidiger Bläulich, am 5.11.15 durch den RA Laureatus.

Die erste Erklärung wurde von den Richter und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll gegeben, die zweite Erklärung schriftlich abgesetzt, § 341 StPO.

Beide Erklärungen spezifizierten nicht die Revision, sondern sprachen nur von der Einlegung eines Rechtsmittels. Dies ist jedoch legitim, weil regelmäßig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist das Urteil und das Protokoll der Hauptverhandlung noch nicht geprüft werden konnten, sodass eine Wahl des zweckmäßigen Rechtsmittels noch nicht verlangt werden kann.

beide Rechtsmittel einlegen gestehen auch in der Weichenfrist
des § 341 StPO, die am 3. 11. 15 mit Urteilsverkündung
begann und am 10. mit Ablauf des 10. 11. 15 abließ, § 43 StPO.

5. Die Begründung müsste die Form des § 344 StPO
beachten.

6. Die Begründung kann auch noch rechtzeitig eingereicht
werden. Die Frist begann nach § 345 I 2 StPO mit
Urteilszustellung am 23. 11. 15 (wobei es hier wegen gleicher
Zustellungsdatens unklar ist, ob es auf die Zustellung beim
Pflichtverteidiger, dem Wahlverteidiger oder der Beschuldigten
ankommt) und endet erst mit Ablauf des 23. 12. 15, § 43 StPO.

7. Es wurde auch kein ausdrücklicher Rechtsmittelverzicht erklärt.

8. Fraglich ist aber, welche Auswirkung die Erklärung des
Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung hatte, dass er
das Rechtsmittel zurücknehme.

Grundsätzlich liegt in der Rücknahme eines Rechtsmittels
die konkludente Erklärung auf eine erneute Einlegung
zu verzichten. Eine Revision könnte dann nicht noch
einmal eingeklagt werden.

Hier ist aber problematisch, dass möglicherweise
vor der Rücknahme eine Verständigung zwischen dem
Richter und dem Verteidiger stattgefunden hat.

Gut!

Gen. § 302 I 2 StPO ist im Fall einer Verständigung nach § 257c StPO ein Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen.

Hier wurde zwar nicht ein Verzicht, sondern wörtlich eine Rücknahme erklärt. Da es sich jedoch offensichtlich um eine Vorgehung des § 302 I 2 StPO handelt muss auch in diesem Fall die Verzichts Wirkung der Rücknahme ausgeschlossen sein. Dies gilt zum Schutze des Beschuldigten jedenfalls, wenn (wie hier) keine Veränderung der Umstände vorlag, sondern die Erklärungen des Rechtsmittels und deren Rücknahme unmittelbar aufeinander folgen.

Problematisch ist hier noch, ob das Vorliegen einer Verständigung nachgewiesen werden kann. Sie ist nämlich trotz des § 273 Ia 1 StPO jedenfalls nicht im Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen worden.

Der im Freibeweis zu bringende Nachweis über das Vorliegen von Verständigungsgesprächen nach § 257c StPO kann hier aber durch die dienstlichen Aufzeichnungen des Referendars Ranunkel und des Vorsitzenden erbracht werden.

Dass die „Verständigung“ hier ohne Beteiligung der Beschuldigten stattgefunden hat und deswegen ihre nach § 257c III 4 StPO erforderliche Zustimmung fehlte ist dabei nicht relevant. Zwar handelt

es sich so um keine „echte“ Zustände ~~gekommen~~
Verständigung. Verliert der weitere Verfahrensverlauf und
auch das Urteil aber im wesentlichen nach dem in der
„Verständigung“ festgehaltenen Ergebnis, so ist die
Beschuldigte, die an dieser Abprache keinen Anteil
hatte erst Recht schutzbedürftig.

Durch die erklärte Rücknahme des Rechtsmittels in der
Hauptverhandlung ist damit die Zulässigkeit der 2.
Rechtsmittelanzugung nicht berührt.

8. Die Revision ist damit zulässig.

II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn entweder ~~es~~ ein
von Amts wegen zu prüfendes ~~Verfahrensvoraussetzung~~ ~~ist~~
Prozesshindernis besteht, oder das Urteil auf der Verletzung
von Verfahrensvorschriften oder dem materiellen Recht beruht.

1. Bezüglich des vermeintlichen Hausfriedensbruchs
am 5. 10. 15 fehlt es schon an einem Strafantrag.

Es handelt sich nach § 123 II StGB um ein reines
Antragsdelikt. Ein Antrag wurde hier ausweislich
des Aktenauszuges nicht gestellt.

Auch die Einschätzung der Staatsanwaltschaft
bezüglich des Vorliegens eines öffentlichen Interesses

an der Strafverfolgung ist deswegen irrelevant.

Sonstige Prozesshindernisse kommen nicht in Betracht.

2. Es könnte zudem eine Verletzung von Verfahrensrecht vorliegen auf der das Urteil beruht.

a) §§ 24 ff, 338 I Nr. 3 StPO

Es könnte ein Richter am Urteil mitgewirkt haben, nachdem ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit zu Unrecht verworfen wurde.

Ein Ablehnungsgesuch wurde hier nach § 26 I in der Hauptverhandlung geprüft und es wurde als unzulässig verworfen.

Diese Verwerfung geschah allerdings nach § 26a I Nr. 1 StPO zu Recht, weil der Antrag entgegen § 25 II StPO nicht schon bis zur Vernehmung der Beschuldigten zu ihren persönlichen Verhältnissen gestellt wurde, sondern erst nach der Einlassung der Beschuldigten zur Sache.

Es liegt auch kein Fall des § 25 II StPO vor, weil der

Grund für den Antrag in einer Äußerung des Richters lag, die bereits im Ermittlungsverfahren getätigt wurde und von der der Verteidiger und die Beschuldigte auch schon zu dieser Zeit wussten.

Darauf, dass das Befangenheits-Ablehnungsgesuch

inhaltlich unzweifelhaft begründet gewesen wäre kommt es damit hier nicht an.

Ein Verstoß gegen §§ 24 ff StPO liegt damit nicht vor.

Wiedern die in
absolute "und
relative" Revisions-
gründe,

b) §§ 231, 338 Nr. 5 StPO

Möglicherweise liegt aber ein Verstoß gegen § 231 StPO vor, weil die Angeklagte nicht während der gesamten Hauptverhandlung anwesend war.

Dabei ist zunächst kurz festzustellen, dass die Angabe der Beschuldigte, ~~sie sei~~ ihr sei während der Verhandlung die ganze Zeit schuldig gewesen nicht zu der Annahme einer Abwesenheit führt. Eine der Abwesenheit gleichzusetzende vorübergehende Verhandlungsunfähigkeit ist nicht schon bei leichtem Unwohlsein anzunehmen.

Die Beschuldigte war aber auch tatsächlich zwischen 12⁴⁰ und 12⁵⁰ Uhr körperlich nicht anwesend, während die Verhandlung nach einer Unterbrechung von 12³⁰-12⁴⁰ fortgeführt wurde.

Ihre Anwesenheit war auch entgegen der Annahme des Berichts nicht nach § 231 II 4H. 2 StPO entbehrlich.

Schon ohne Kenntnis davon, ob die Beschuldigte in der Ladung auf diese mögliche Folge hingewiesen wurde kann hier jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich „eigenmächtig“ entfernt hat.

Für die harte Folge des § 231 II StPO ist aber erforderlich, dass der Angeklagte sich bewusst entfernt bzw. Fernbleibt.

Eine bewusste Entfernung liegt hier zwar vor, diese ist aber während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung

unerheblich.

Bezüglich des anschließenden Fernbleibens bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte hier bewusst von der Verhandlung weggeblieben ist.

Nachdem die ~~Pro~~Untersuchung gerade wegen eines Unwohlseins der Beschuldigten angesetzt wurde, hätte auf die Beschuldigte gewartet werden müssen.

Das Gericht dürfte jedoch falls nicht davon ausgehen, dass die Beschuldigte eigenmächtig und bewusst ferngeblieben sei, gerade

um die Verhandlung zu verzögern.

Ein Verstoß gegen § 231 StPO liegt damit vor.

Die Angeklagte hat in diesen 10 Minuten auch mit der

Bestandnis abgabe durch ihren Verteidiger einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung verpasst.

Nach § 338 Nr. 5 StPO wird deshalb verwandt, dass das Urteil auf diesen Fehler beruht (absolutes Revisionsgrund).

c) §§ 226, 338 Nr. 5 StPO

Möglicherweise hat die Hauptverhandlung auch entgegen § 226 StPO ohne die ununterbrochene Anwesenheit eines ~~Vert~~ sachlich zuständigen Vertreters der Staatsanwaltschaft stattgefunden.

Dabei ist es zunächst unerheblich, dass der hier eingesetzte Referendar nach Wahrnehmung des Beschuldigten fast überhaupt nichts gesagt habe, was sich auch durch seine dienstliche Äußerung bestätigt.

Abgesehen von den der Staatsanwaltschaft ausdrücklich in der StPO zugeschriebenen Aufgaben wie der ~~Leitungs~~ ~~Leitung~~ und der Antragstellung am Ende der Verhandlung ~~was~~ (denen der Rekurs hier nachgekommen ist) sind die ~~übrigen~~ ~~Beteiligungs~~ ~~möglichkeiten~~ der Staatsanwaltschaft im Verfahren aber keine Pflicht, sondern Rechte. Entschidet ein Staatsanwalt sich über längere Zeit nicht zu äußern so liegt darin kein Verstoß gegen § 226 StPO.

Problematisch könnte aber sein, dass der Rekurs hier möglicherweise schon sachlich nicht als Verstoß der Staatsanwaltschaft gegen bzw. zuständig war.

Nach § 142 III GVG kann ein Rekurs die Aufgaben eines Amtsanwalts übernehmen und nur in (hier nicht einschlägigen) Ausnahmefällen in Begleitung eines Staatsanwalts für diesen auftreten.

Es kommt also darauf an, ob hier ein Amtsanwalt hätte tätig werden dürfen.

Nach § 142 I Nr. 3 GVG treten vor dem Amtsgericht Staats- oder Amtsanwälte auf. Dies bestätigt auch § 8 AGGVG, der die Nähere Regelung der Senatsverwaltung für Justiz durch Verwaltungsanordnung überträgt.

Die danach erlassene Org StA regelt in Nr. 23, dass die Staatsanwaltschaft nur vor dem Strafrichter tätig

sein soll.

Eine Ausnahme ist vor besonders geringe Anwälte vorgesehen, die durch die Generalstaatsanwaltschaft im Einzelfall zu Verfahren vor dem Schöffengericht herangezogen werden können.

Danach wäre der Auftritt des Referendars anstelle der Staatsanwaltschaft hier auf Einsetzung durch den vorsitzenden Richter am Schöffengericht nicht zulässig.

Zwar handelt es sich bei Nr. 23 Org StA den Wortlaut nach nur um eine Soll-Vorschrift. Aus dem Sinn und Zweck und dem Regelungszusammenhang sollten damit aber gerade, abgesehen von dem benannten Sonderfall, Anwälte von den Schöffengerichten ausgeschlossen werden.

Der Referendar war somit kein sachlich zuständiger Vertreter der Staatsanwaltschaft, sodass ein solcher in der sämtlichen Hauptverhandlung im Verstoß gegen § 226 StP fehlte.

Das Bestehen des Urteils auf diesem Fehler wird nach § 338 Nr. 5 StPO verurteilt (absoluter Revisionsgrund).

d) § 234 StPO
Das Bestehen, dass der Verteidiger für die Beschuldigte in dessen Abwesenheit abgegeben hat, dürfte nicht als Einlassung der Beschuldigten verurteilt werden.
Zum einen hatte der Verteidiger in der Abwesenheit

Vor allem aber ist Nr. 23 Org StA eine Verwaltungsvorschrift, die revisionsrechtlich unbeachtlich sein dürfte!

der Beschuldigten schon nicht die nach § 234 StPO erforderliche Vollmacht (Beauftragung).

Jedenfalls ~~aber~~ kann ein Beständnis aber auch ohne nicht die Mitwirkung des Beschuldigten abgegeben werden.

Einlassungen durch den Verteidiger sind zwar grundsätzlich möglich, müssen aber immer auch durch den Beschuldigten persönlich bestätigt werden, damit sich das Bericht einem eigenen Eindruck von der Glaubhaftigkeit der Einlassung nähern kann.

Das Urteil stützt sich ausschließlich der Beweiswürdigung auch auf dieses "Beständnis". ~~Das Beständnis~~

e) § 250 StPO

Problematisch ist weiter die Verkennung der Angaben des Zeugen Drüsper. Dieses Vorgehen könnte gegen den Grundsatz der persönlichen Vernehmung verstoßen, § 250 StPO.

Der ~~ist~~ hier vom Bericht im Protokoll ausformulierte Brand, der Zeuge könne nicht in absehbarer Zeit vernommen werden greift jedenfalls nicht. Zwar stellt dies nach § 251 I Nr. 3 StPO eine Ausnahme von § 250 StPO dar.

Die Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor.

Der Zeuge ~~ist~~ ^{war} im Urlaub und ist am 22.11.15 aus diesem zurückgekehrt, mithin weniger als

drei Wochen nach dem Termin der Hauptverhandlung.
Diese Zeit hätte die Probleme abgemerkt werden können,
insbesondere, weil sie durch die genaue Datumsangabe
nicht nur nicht lange entfert lag, sondern vor allem
genau abschätzbar war.

~~Ein Verstoß~~ Auch die Begründung, die durch Nennung
der Norm des § 251 I Nr. 2 StPO angebracht wurde
greift nicht, weil wie oben Erläutert in der
Erklärung nur des Verteidigers kein Bestehen der
Beschuldigten lag, das es nur zu bestätigen gegeben
hätte.

Ein Verstoß gegen § 250 StPO liegt damit grundsätzlich
vor. Allerdings beruhte das Urteil nicht hierauf,
weil die Verlesung stattdessen auf § 251 I Nr. 1 StPO
hätte gestützt werden können, weil alle Beteiligten damit
einverstanden waren.

f) § 257c StPO

Zuletzt könnte ein Verstoß gegen § 257c StPO
darin liegen, dass die Beschuldigte ~~sich~~
nicht wie § 257c III 34 StPO vorsieht,

was ist der vorherige
Gesetzesfassung geschuldet

Das Problem liegt hier schon darin, dass die „Verständigung“ in der HV nicht mitgeteilt wurde.

dem Verständigungsergebnis zugestimmt hat.

Dies führt jedoch schlicht dazu, dass eine Verständigung nach § 257c StPO nicht wirksam zustande gekommen ist. Die Beschuldigte hat keinen Anspruch auf eine wirksame Verständigung. Kommt sie nicht zustande, so kann hierin auch keine revisionsbedingende Rechtsverletzung liegen.

3. Das Urteil könnte auch auf Verstößen gegen das materielle Recht beruhen.

a) zu prüfen ist zunächst, ob ~~das~~ die Urteilsgründe den Schuldspruch tragen.

aa) §§ 252, 249, 250 I Nr. 1b StGB

(im Folgenden B)
Die Beschuldigte könnte sich eines schweren räuberischen Diebstahls schuldig gemacht haben, indem sie die Wasserpistole und den Fensterreiniger aus dem Baumarkt entwendete und auf dem Weg hinaus dem Zeugen Drusner mit der Wasserpistole bedrohte.

Die Wasserpistole und der Fensterreiniger standen im Eigentum des Baumarkts und waren

für B ~~ein~~ fremde bewegliche Sachen.

Diese hat sie weggenommen, also den Bewahrsam des Marktbesizers gebrochen und neuen eigenen gewahrsam begründet, als sie die Ware in ihre Jackentasche bzw. den Rucksack steckte und dort in einer Bewahrsamsenkave den Zugriff des Marktbesizers entzog.

Dass sie dabei teilweise betrachtet wurde spielt keine Rolle, Diebstahl ist kein heimliches Delikt.
Sie wurde auch im Marktausgangsbereich nach

~~der~~ Vollendung aber vor Beendigung der Tat vom Ladendetektiv angesprochen und ~~der~~ somit erst frischer Tat betroffen.

Diesem bedrohte sich durch kartholische Inanspruchnahme eines empfindlichen Übels, nämlich Verletzung oder Tod, als sie die Wasserpistole in ihrer Jacke verborgen auf den Fingern richtete.

Dies geschah auch vorsätzlich, was sich schon aus den objektiven Tatbeständen ergibt, und durch den Willen die Sachen für sich zu behalten mit Zueignungsabsicht. Sie handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Fraglich ist aber, ob sie auch die Qualifikation des § 250 I Nr. 1 b StPO erfüllt hat.

Dies ist zu verneinen. Die ^{Pinke} Wasserpistole ist objektiv ungeeignet, um Verletzungen herbeizuführen,

Sturz erwirkt, dass
die subjektive Nicht-
Wahrnehmung durch
D dies irrelevant
ist.

Dabei ist die Untauglichkeit nach äußeren Merkmalen
deutlich offensichtlich, dass die besondere Gefährlichkeit
eines Raubes mit sonstigen Mitteln zur Widerstands-Überwindung
nicht vorliegt. Der hohe Strafrahmen des § 250 I ^{StGB} ist

hier nicht angemessen. Es handelt sich nicht um
eine sog. Scheinwaffe, sondern vielmehr um eine
"Schein-Untaugliche Sache".

Es ist damit nur ein einfacher räuberischer Diebstahl
erfolgt.

b) Für einen in Tateinheit begangenen Kartendiebstahl
fehlt es an einem Straftatbestand.

cc) § 242 StGB - Auto

B hat das Auto des Zeugen Drüsper, eine bereits
bewegliche Sache durch Wegfahren vorübergehend
absichtlich weggenommen.

Problematisch ist aber die Annahme einer Zueignung.
Erforderlich ist dabei ein dolus directus 1. Grades bezüglich
einer vorbereitenden Aneignung der Sache und/oder ein dolus eventualis
bezüglich der dauerhaften Entziehung des Berechtigten.

Fraglich ist hier der Vorsatz zur dauerhaften Entziehung.
B hat das Auto nur 1,5 km entfernt und unmittelbar
danach beim Baumarkt angeworfen, um dort

Über den Standort des Autos zu informieren.

Dies zeigt, dass sie wollte, dass die Feige des Autos zurückerhält.

Weil das Auto jedoch unverschlossen und mit steckender
Eindschlüssel zurückließ musste sie es zumindest
für möglich gehalten haben, dass ~~es~~ den Feigen
ein weiterer Dieb zuvor kommen würde.

Sie hat dies aber wohl nicht billigend in Kauf genommen,
sondern vielmehr ~~es~~ geglaubt, es würde schon gut gehen.

Jedenfalls lässt sich aus den beschriebenen äußeren
Umständen ein entsprechende Vorsatz nicht entnehmen.

Das Urteil schweigt zu den inneren Motiven.

Der geschilderte Tatbestand trägt somit bezüglich
des Autos keine Verurteilung wegen Diebstahls.

dd) B hat vielmehr nur § 248b StGB verurteilt.

ee) Bezüglich des Hausfriedensbruchs fehlt es
auch für die Tat am 5.10.15 an einer Strafbefugung.

Zudem schweigt das Urteil hier auch zur
Frage des Vorsatzes.

Weil ein Hausverbot theoretisch auch ohne

Kenntnis des Betroffenen ergehen kann, und

Verbreitbar. Man

kann aber schon

aus den von Ihnen

genannten Umständen

die fehlende Zu-

weisungsbefugnis

entwickeln.

Guat!

hier insbesondere auf Basis des Urteils auch nicht klar ist, dass die B überhaupt vor dem 5.10.2015 ausreichend identifiziert war, ergibt sich der Vorsatz auch nicht automatisch aus den objektiven Umständen.

f) Konkurrenz

Der räuberische Diebstahl und der unbelegte Gebrauch eines Kraftfahrzeugs stehen zueinander in Tateinheit.

b) Auch hinsichtlich der Strafzumessung könnte das Urteil rechts fehlerhaft sein.

So würde zum einen entgegen § 46 III StGB zu Lasten von B berücksichtigt, sie hätte fehlenden Respekt vor dem Eigentum bekräftigt, was bereits Tatbestandsmerkmal ist und deswegen nicht hätte berücksichtigt werden dürfen.

Dasselbe gilt für die Überlegung es ginge zu Lasten der B, dass sie "erhebliche Delikte, darunter Verbrechen, begangen habe."

Entgegen § 52 würde hier zudem für die Taten zu 1. und 2. je eine Strafe und nicht eine einheitliche Strafe gebildet.

Auch hätte die Strafe zur Bewährung ausgesetzt
werden sollen. Das Argument der Untersuchungshaft
ergibt sich nicht aus dem Bescheid und erschließt
sich auch nicht. § 156 II 8468 nennen
Eise wie hier rechts fehlerhaft angeordnete
Untersuchungshaft (fehlender Haftgrund) kann nicht
als Argument gegen eine Bewährung angeführt werden.
~~Vielleicht wäre die Haftzeit sogar strafbündelnd~~
~~zu sein~~

III
Insgesamt hat die Revision damit aus mehreren
Gründen Aussicht auf Erfolg.

Antrag

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 3. 11. 2015
wird mit den dazugehörigen Feststellungen
aufgehoben und zur neuen Verhandlung und
Entscheidung an eine andere Abteilung des
Amtsgerichts Tiergarten ^{als Schöffengericht} zuverweisen.

§ Einstellung zu § 123876B!

B. ~~Wechs~~ Entpflichtung des Pflichtverteidigers

Die Frist nach Art. 3 gilt nur für einen Wechsel des Verteidigers, weil dieser für das Revisionsverfahren besser qualifiziert ist. Aber ein Wechsel wegen des gestörten Vertrauensverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

Für einen Antrag auf Basis des § 143a III StPO ist es zu spät, weil die Revisionsbegründung seit 23.11.15 läuft und die Wochenfrist mit bereits am 30.11.15 verstrichen ist (§ 43 StPO).

Eine Aufhebung ist aber dennoch nach § 143a II 1 Nr. 3 StPO möglich, weil nach den massiven erstinstanzlichen Fehlern, insbesondere der Abgabe eines unabsprochenen Geständnisses für die Beschuldigte das Vertrauensverhältnis endgültig zerstört ist. Dies ist vorzutragen.

Falls RA Laurentus nicht als neuer Pflichtverteidiger bestellt werden will, so könnte auch die schlichte nochmalige Anzeige der eigenen Verteidigerposition genügen, da nach § 143a I 1 StPO in diesem Fall die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben ist.

Klausurbewertungsbogen

061 - StR I

Name: [REDACTED]

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung Abweichen von Maximalpunktzahl	bei der
		maximal	erreicht		
A I. - V.	Zulässigkeit der Revision - statthaft / berechtigt (0,25) - Einlegungsfrist (0,25) - Rechtsmittelverzicht (1)	1,5	1,5		
Verfahrensrüge					
B I.	Verfahrensvoraussetzungen (Strafantrag)	1	1		
B II. 1. Abschnitt	Absolute Revisionsgründe wegen Besetzungsfehler - Befangenheit (1) 1 - Anwesenheit Angekl. (1) 1 - Anwesenheit StA (1) 0,5	3	2,5	Charakter der Nr. 23 Org StA nicht erörtert	
B II. 2. Abschnitt	Relative Revisionsgründe - § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO (1) 1 - § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO (1) 1 - § 250 StPO (1) 1	3	2	Fehlende Mitteilung des Verständigung nicht erörtert	
Sachrüge					
B III 1	Subsumtionsrüge Raub, Diebst.	1	0,5	siehe Anmerkung	
B III 2	Beweiswürdigung Diebstahl	1	0,5	- " -	
B III 3	Subs. Hausfriedensbruch	1	1		
B III 4	Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB	2	2		
B III 5	Rechtsfehlerhafte Anwendung des § 56 Abs. 2 StGB	1	0,5	siehe Anmerkung	
C	Anträge	1,5	1	siehe Anmerkung	
D	Zusatzfrage	2	1	- " -	
Summe		18	13,5		
Punktkorrektur - Sprache, Aufbau, Subsumtionstechnik, Argumentation, Gesamteindruck		± 4	+ 0,5		
Gesamtnote		14			

Bemerkungen: Eine wirklich gute Klausur, die allein
kleine Unschärfen aufweist!

14 Punkte

 31/03/20